



## Gebührenordnung des Musikvereins Oggelshausen e.V.

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausbildung an einem Instrument werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ausbildungsende. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung endet die Gebührenpflicht erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Diese beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten.

### § 2 Unterrichtsgebühren

#### (1) Musikalische Früherziehung

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
20,00 €	20,00 €	20,00€

#### (2) Musikalische Grundausbildung (Blockflöte)

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
20,00 €	20,00 €	20,00 €

#### (3) Instrumentalunterricht

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
35,00 €	32,00 €	30,00 €

#### (4) Instrumentalunterricht für externe (keine MVO-Mitglieder)

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
50,00 €	50,00 €	50,00 €

- (5) Für die Teilnahme in der Jugendkapelle ist kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

### § 3 Lehinstrument

- (1) Die Miete für ein Lehinstrument beträgt 15,00 € im Monat.
- (2) Beim Kauf eines eigenen Instruments im 1. Ausbildungsjahr wird die Instrumentenmiete wieder zu 50% zurückerstattet (maximal 90 €).
- (3) Ab dem 2. Mietjahr erfolgt keine Rückerstattung der Instrumentenmiete.

### § 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren und eventuell anfallende Kosten der Instrumentenmiete werden zum 15. des Monats per Einzugs-Ermächtigung eingezogen.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Ausbildungsordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Oggelshausen, 24.07.2020



Klaus Funk

1. Vorsitzender  
Musikverein Oggelshausen e. V.



Anja Kapitel  
2. Vorsitzende  
Musikverein Oggelshausen e. V.